



Bezirksfischereiverein
Lein-Rems e.V. 1948
Schwäbisch Gmünd

Jahresrichtlinien



2025

Inhalt

Inhalt	2
1 Mindestmaße und Schonzeiten	4
2 Fangbestimmungen	5
2.1 Waidgerechtes Fischen, Verbote und sonstige Bestimmungen	5
2.1.1 Waidgerechtes Fischen	5
2.1.2 Verbote	5
2.1.3 Sonstige Bestimmungen	5
2.2 Mengenbeschränkungen	6
2.2.1 Tageshöchstfangmenge	6
2.2.2 Wochenhöchstfangmenge	6
2.2.3 Jahreshöchstfangmengen	6
2.3 Signal-/ Kamberkrebse	6
2.4 Kontrolle	7
3 Fangbücher	7
3.1 Fangbuchführung	7
3.2 Fangbucherwerb	7
3.3 Fangbuchabgabe	7
4 Mitfisch- / Gastrecht, Passive	8
4.1 Mitfischrecht	8
4.2 Gastrecht	8
4.3 Passive	9
5 Gewässer	9
5.1 Rückhaltebecken (RHB)	9
5.1.1 RHB Reichenbach (Spraitbach)	9
5.1.2 RHB Götzenbach	9

5.1.3	RHB Rehnenmühle	9
5.1.4	Schießtalsee	9
5.2	Große Fließgewässer	9
5.2.1	Lein	10
5.2.2	Rems	10
5.2.3	Rot	10
5.3	Bäche	11
5.3.1	Unterer Reichenbach	11
5.3.2	Oberer Reichenbach	11
5.3.3	Bettringer Bach	11
5.3.4	Unterer Götzenbach	11
5.3.5	Oberer Götzenbach	11
5.3.6	Krümmplingsbach	11
5.3.7	Obere Rems	11
5.3.8	Waldstetter Bach	12
5.3.9	Schweizer Bach	12
5.3.10	Götzenbächle	12
6	Sonstiges	13
6.1	Vereinsmitteilungen	13
6.2	Arbeitsdienst	13
6.3	Verhalten am Angelplatz	13
6.4	Vorstandschafft	14

1 Mindestmaße und Schonzeiten

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	15.09. - 01.03.	50 cm
Äsche*	01.02. - 30.04.	30 cm
Bachforelle*	01.10. - 28.02.	25 cm
Barbe	01.05.- 15.06.	40 cm
Barsch	keine	keines
Döbel	keine	keines
Hecht*	15.02. - 15.05.	50 cm
Karpfen*	keine	35 cm
Nase	ganzjährig	
Regenbogenforelle*	01.10. - 28.02.	25 cm
Rotaugen/Rotfeder	keine	keines
Saibling*	01.10. - 28.02.	25 cm
Schleie*	15.05. - 30.06.	25 cm
Stör	ganzjährig	
Waller	keine	keines
Zander*	15.02. - 15.05.	50 cm
Edelkrebs	Ganzjährig	
Steinkrebs	Ganzjährig	

* Edelfisch

2 Fangbestimmungen

2.1 Waidgerechtes Fischen, Verbote und sonstige Bestimmungen

2.1.1 Waidgerechtes Fischen

- Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt werden.
- Gesetzlichen und vereinsinterne Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten.
- Gefangene Fische sind mit dem Unterfangkescher zu landen, zu betäuben, abzustechen und erst dann vom Haken zu lösen.
- Untermaße bzw. während der Schonzeit gefangene Fische sind schonend zurückzusetzen. Bei Verletzungen und / oder wenn der Haken nicht gelöst werden kann, ist der Fisch sofort zu töten. Das Zurücksetzen ist in diesem Fall untersagt. Haken und Vorfach müssen dann im Fisch belassen werden (Kontrollierbarkeit).

2.1.2 Verbote

- Lebendende Köderfische und untermaße Fische als Köder.
- Verwendung von Köderfischen aus nicht vereinseigenen Gewässern.
- Fischen auf Friedfische mit Mehrfachhaken (z.B. Zwilling, Drilling).
- Verwendung von Senken und Reusen jeglicher Art.
- Fang von Elritze, Schneider, Gründling und Schmerle.
- Schuppen und Ausnehmen des Fangs im Uferbereich.
- Fischen vom Boot (Baden-Württemberg) und von der Insel RHB Rehenmühle.
- Fischen an Tagen des Fischerfests (Baden-Württemberg und Bayern).

2.1.3 Sonstige Bestimmungen

- Verendete Fische sind unverzüglich zu entnehmen und zu entsorgen.
- Am AK-See und Bergersee ist das Mitführen eines Spatens Pflicht. Das Campen ist an beiden Seen nur zur Ausübung der Fischerei erlaubt.
- Am Bergersee ist die Befischung des Platzes von Herrn Berger (Bereich um Hütte und Steg) untersagt.
- Das Abspannen über zwei Drittel des Gewässers ist nur dann erlaubt, wenn kein anderer Angler dadurch behindert wird.
- Der Angelplatz ist grundsätzlich sauber zu verlassen (vgl. 6.3).
- In den Gewässern in BW darf nur vom Ufer aus geangelt werden.

2.2 Mengenbeschränkungen

Es dürfen nur so viele Fische gefangen werden, wie im eigenen Haushalt verbraucht werden können. Gefangenen Fische dürfen weder verkauft noch verhandelt werden. Wochenbeginn ist Sonntag.

2.2.1 Tageshöchstfangmenge

Max. 5 Edelfische an RHB und großen Fließgewässern, davon max. 2 Raubfische, 3 Karpfen, 3 Schleien. AK- und Bergersee ausgenommen.

2.2.2 Wochenhöchstfangmenge

= Tageshöchstfangmenge. Beispiele: 5 Forellen oder 3 Karpfen + 2 Forellen oder 2 Karpfen + 2 Schleien + 1 Forelle oder 1 Karpfen + 2 Forellen + 2 Raubfische.

2.2.3 Jahreshöchstfangmengen

- RHB: 40 Edelfische.
- Große Fließgewässer: 40 Edelfische, davon max. 10 Fische aus der Schonstrecke Rems.
- Bäche: 5 Edelfische pro Monat.
- Raubfische: max. 12 Raubfische (Hecht oder Zander) in baden-württembergischen Gewässern.
- Halbes Fangbuch: Jahreshöchstfangmenge 25 Edelfische an allen Vereinsgewässern (außer Alfred-Kehl-See und Bergersee), davon max. 6 Raubfische (Hecht oder Zander).

2.3 Signal-/ Kamberkrebse

Es darf ganzjährig mit max. zwei Krestellern in Sichtweite gefischt werden. Gleichzeitig darf nicht mit der Angel gefischt werden (Ausnahme: AK-See, hier darf zusätzlich zu den 2 Handangeln ein Kresteller verwendet werden). Das Reusenfischen ist verboten. Der Krestfang ist vor Beginn im Fangbuch mit dem Vermerk „SK“ und Datum einzutragen. Nach Beendigung des Krestfangs ist die Stückzahl der gefangenen Kresten im Fangbuch einzutragen. Das Zurück- oder Umsetzen von Signalkresten in andere Gewässer, hierzu zählen auch Gartenteiche, führt zum Ausschluss aus dem Verein und einer Anzeige. Schonzeiten, ein Schonmaße und Mengenbegrenzungen für den Signalkrestfang gibt es nicht. Der Kresteller, das Gerät und die Stiefel müssen vor Gebrauch an einem anderen Gewässer (z.B. AK-See und Rems) mind. 2 Tage zu 100% gesäubert und getrocknet werden.

2.4 Kontrolle

Alle Mitglieder, Mitfischende bzw. Gäste sind verpflichtet, sich gegenüber der Vereinsführung und den von ihr eingesetzten Kontrollierenden und auch anderen Mitgliedern auszuweisen. Auf Verlangen sind die Fangerlaubnis mit den jeweils gültigen Richtlinien, der Fischereischein und zur Aufbewahrung von Fischen verwendbare Behältnisse samt Inhalt vorzuzeigen. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt eine Fangerlaubnis einzusehen.

Bei Unregelmäßigkeiten (Verstöße gegen die Richtlinien usw.) haben die Vereinsführung und die Kontrollierenden das Recht, die Fangerlaubnis einzuziehen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Unregelmäßigkeiten beim Fischen unverzüglich zu melden.

3 Fangbücher

3.1 Fangbuchführung

Die Fangerlaubnis ist pünktlich und korrekt zu führen. Das Fischen ist grundsätzlich **vor** Beginn **mit Kugelschreiber** einzutragen. Alle entnommenen **Edelfische müssen sofort nach dem Fang**, alle Fischarten, die laut Jahresrichtlinien nicht als Edelfische zählen, sind nach Beendigung des Fischens bzw. vor Verlassen des Gewässers einzutragen. Das Gesamtgewicht aller gefangenen Fische muss nach dem Wiegen eingetragen werden.

3.2 Fangbucherwerb

Die Termine für den Fangbuchverkauf werden rechtzeitig vor dem neuen Angeljahr in den Vereinsmitteilungen bekannt gegeben. Bei Ehepartnern kann das zweite Fangbuch als halbes Fangbuch erworben werden. Schülerinnen und Schülern und Azubis bis zum 21. Lebensjahr ist es möglich, beim Eintritt in den Hauptverein unter Vorlage eines Schülerscheines oder Ausbildungsvertrags ein halbes Fangbuch zu lösen.

3.3 Fangbuchabgabe

Das Fangbuch, Gast- und Passivkarten müssen **spätestens am 28. Februar** des Folgejahres im Vereinsheim vorliegen (per Einwurf oder postalisch), auch wenn für die neue Angelsaison kein Fangbuch erworben wird. Nicht abgegebene Fangbücher werden der Schiedsstelle gemeldet. Bei Rückgabe der Gast- oder Passivkarten des AK-Sees und des Bergersees wird das Pfand zurückerstattet. Wer Gast- oder Passivkarten nicht zurückgibt erhält im folgenden Jahr für dieses Gewässer keine neuen Karten mehr.

Vor Abgabe des Fangbuches ist dieses vom Inhaber auf den dafür vorgesehenen Seiten auszuwerten. Entsprechendes gilt für die Zusammenstellungen für den AK-See und den Bergersee, hier sind zudem die Fangbuchnummern einzutragen.

4 Mitfisch- / Gastrecht, Passive

4.1 Mitfischrecht

Das Mitfischrecht gilt für AK-See und Bergersee und nur für Familienangehörige: Sohn, Tochter oder Enkel / Enkelin bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehepartner. Mitfischende dürfen nur in Rufweite (max. 10 m Entfernung) des aktiven Mitgliedes mit der 2. Handangel fischen. Sie müssen den gültigen amtlichen Fischereischein und eine eigene Tageskarte mitführen, in welcher der Name unter „Familienangehöriger“ einzutragen ist.

4.2 Gastrecht

Das Gastrecht gilt für die Gewässer RHB Reichenbach, RHB Götzenbach, RHB Rehnenmühle, Lein (beliebige Anzahl Karten je Aktiver und Jahr), Bergersee und AK-See (max. 4 Karten je Aktiver und Jahr je Gewässer). Gastkarten – ausgestellt mit Ausgabe-Datum und Name des Gastes – sind in der Geschäftsstelle erhältlich und müssen bei der Fangbuchabgabe des aktiven Mitglieds wieder abgegeben werden. Der Gast darf in Rufweite (max. 10 m Entfernung) des aktiven Mitgliedes mit der 2. Handangel fischen, am Bergersee und AK-See mit 2 Handangeln. Der Gast muss den gültigen Fischereischein und eine ausgefüllte Gastkarte mitführen.

Der Fang des Gastes ist unmittelbar mit einem Strich einzutragen: am RHB Reichenbach, RHB Götzenbach, RHB Rehnenmühle und Lein in das Fangbuch des Aktiven, am Bergersee und AK-See in die spezielle Gastkarte. Edel-fische sind sofort einzutragen, alle anderen Fische nach Beendigung des Fischens.

Achtung: Zum Erwerb einer Gastkarte oder Mitfischkarte muss grundsätzlich das Fangbuch und der Fischereischein des Aktiven, sowie der Fischereischein des Gastes oder des mitfischenden Familienmitglieds vorgelegt werden. Auch das passive Mitglied benötigt zum Erwerb einer Tageskarte den gültigen Fischereischein. Das aktive Mitglied ist grundsätzlich für seinen Gast oder Familienangehörigen verantwortlich.

4.3 Passive

Ein passives Mitglied kann je 3 Karten für die Gewässer Lein, Bergersee und AK-See pro Jahr in der Geschäftsstelle im Vereinsheim erwerben. Die Tageshöchstfangmenge ist auf 3 Edelfische beschränkt. Für Bergersee und AK-See gilt das auf den Tageskarten ausgewiesene Kontingent.

5 Gewässer

Nur die in dieser Jahresrichtlinie freigegebenen Strecken dürfen befischt werden. Die aktuell gültige Gewässerkarte ist zum Download auf der Homepage verfügbar.

5.1 Rückhaltebecken (RHB)

5.1.1 RHB Reichenbach (Spraitbach)

Obere Grenze: Brücke unterhalb der Gaststätte

Untere Grenze: Damm

ACHTUNG: Raubfisch vom 1.01. bis 15.05.2025 gesperrt!

5.1.2 RHB Götzenbach

Obere Grenze: Abfluss Vorflutbecken

Untere Grenze: Damm

Das Befahren der Straße nach der Schranke ist verboten und nur mit Sondergenehmigung erlaubt.

5.1.3 RHB Rehnenmühle

Obere Grenze: 150 m nördlich der Seeinlaufbrücke

Untere Grenze: Damm

5.1.4 Schießtalsee

Ganzjährig gesperrt.

Angelbedingungen für alle RHB:

Das Fischen ist ganzjährig mit 2 Handangeln gestattet. Vom 15.02. bis 15.05. ist der gezielte Raubfischfang verboten. In dieser Zeit darf ausschließlich mit Friedfischköder gefischt werden. Beim Ablassen eines RHB (beschildert) ist das Fischen untersagt!

5.2 Große Fließgewässer

Vom 15.02. bis 15.05. ist das Angeln mit totem Köderfisch verboten. Das Fischen auf Forellen ist mit kleinen Kunstködern erlaubt.

5.2.1 Lein

Das Fischen in der Lein ist mit 2 Handangeln erlaubt:

- a) Ab ca. 120 m unterhalb der Straße Alfdorf-Kapf bis zum Wehr Täferrot (Fischereigrenztafel).
Ab Brücke Leinmühle bis Holzsteg ist das Fischen verboten.
- b) Ab Einfluss Sulzbach bis Wehr Leinzell.
Vom Einlauf des Götzenbach bis zur Gaststätte Schligger ist in Fließrichtung nur das Befischen des rechten Ufers erlaubt.
- c) Ab Wehrschuss Leinzell bis Kläranlage Horn (Fischereigrenztafel).
Die Befischung der Eisvogelschutzzone (ab Brücke unterhalb der Horner Mühle, bis zur Gewässergrenze) der Strecke 6 (Lein Horn) ist tagsüber nur mit Kunstköder und das Ansitzfischen nur noch nachts (ab einer Stunde vor Sonnenuntergang) auf Aal erlaubt. Tagsüber ist das Ansitzfischen untersagt.

5.2.2 Rems

Das Fischen ist vom 01.03. bis 30.09. mit 1 Handangel in folgenden Abschnitten erlaubt:

- a) Ab Einlauf Kläranlage Böbingen bis Einfluss des Mühlkanals bei der Hirschmühle in die Rems, sowie der Mühlkanal.
- b) Ab Steg beim Bezirksamt Hussenhofen bis Wehr Kaufland (ehemals Schlecker).
- c) Schonstrecke Rems: Wehr Kaufland (ehem. Schlecker) bis etwa 20 m oberhalb Brücke Druckerei Ruder. Das Fischen ist nur mit Fliegen, Nymphen, Streamern oder Wasserkugel mit Fliege erlaubt. Es dürfen nur Einzelhaken ohne Widerhaken verwendet werden.

Das Fischen ist ganzjährig mit 2 Handangeln in folgender Strecke zulässig:

- d) Ab 400 m oberhalb dem Reichenhof (Fischereigrenztafel) bis Lorch / Karolinensteg.

5.2.3 Rot

Das Fischen ist mit 2 Handangeln erlaubt.

Obere Grenze:	Auslauf des RHB Rehnenmühle
Untere Grenze:	Fischereigrenztafel unterhalb der Fahrbrücke bis Ortsausgang Täferrot

5.3 Bäche

Es darf nur 1 Mal pro Monat mit 1 Handangel an einem der nachfolgend genannten Bäche in der Zeit vom 01.04. bis 30.09 gefischt werden. Gestattet sind alle Köder, jedoch dürfen nur Einzelhaken ohne Widerhaken verwendet werden. Das Nachtfischen ist verboten. Die Tageshöchstfangmenge an allen Bächen beträgt 5 Edelfische.

Untermaßig gefangene Edelfische sind sofort so schonend wie möglich zurückzusetzen und gehen von der Tageshöchstfangmenge ab. Sie müssen im Fangbuch mit Strich und „Z“ als zurückgesetzt eingetragen werden und gehen von der Tageshöchstfangmenge (bzw. Wochen- und Jahreshöchstfangmenge) ab.

5.3.1 Unterer Reichenbach

Ab Brücke unterhalb des Auslaufs RHB Reichenbach bis Einmündung in die Lein.

5.3.2 Oberer Reichenbach

Bis Einlauf RHB Reichenbach ganzjährig gesperrt.

5.3.3 Bettringer Bach

Vom Kellerhaus bis Einmündung in den Waldstetter Bach.

5.3.4 Unterer Götzenbach

Ab Auslauf aus dem RHB Götzenbach bis Einmündung in die Lein.

5.3.5 Oberer Götzenbach

Vorflutbecken und Bach aufwärts mit allen Nebenbächen.

5.3.6 Krümmllingsbach

5.3.7 Obere Rems

Ortseingang Mögglingen (Brücke an Kreuzung B29 und Industriegebiete Wert bzw. Ziegelfeldstraße/Fa. Kühn-Plast) bis einschließlich Einlauf Kläranlage Böbingen.

5.3.8 Waldstetter Bach

Vom Ursprung bis Einlauf in die Schonstrecke Rems.

5.3.9 Schweizer Bach

Von Brucker Sägmühle bis zur Einmündung beim Reichenhof.

5.3.10 Götzenbächle

Ursprung bis Einmündung Rems in Lorch. Ganzjährig gesperrt.

6 Sonstiges

6.1 Vereinsmitteilungen

Die Vereinsmitteilungen sind das offizielle Mitteilungsorgan des Vereins. Änderungen, Ergänzungen der Jahresrichtlinien sowie wichtige Termine werden hier bekannt gegeben. **Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend zu informieren.** Bei Nichterhalt der Vereinsmitteilungen oder Adressänderungen ist dies dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin anzuzeigen.

6.2 Arbeitsdienst

Fangbuchinhaberinnen und Fangbuchinhaber unter 65 Jahren sind verpflichtet während des Jahres **10 Arbeitsstunden** abzuleisten, falls sie hiervon nicht befreit sind. Die Termine hierfür werden auf der Homepage und per E-Mail bekannt gegeben. Wird der Arbeitsdienst nicht oder nur teilweise geleistet, sind pro nicht geleisteter Arbeitsstunde 15 € zu entrichten.

6.3 Verhalten am Angelplatz

Auf die einschlägigen Umweltbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. **Der Angelplatz ist grundsätzlich sauber zu verlassen!** Jegliches Fortwerfen und Belassen von Abfällen, Unrat, Flaschen und Dosen aller Art, sowie das Anlegen offener Feuerstellen sind untersagt. Notstromaggregate dürfen nicht betrieben werden. Zuwiderhandelnde werden zur Rechenschaft gezogen. Die gesetzliche Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist zu beachten.

6.4 Vorstandschaft

1. Vorsitzender	Thomas Weißenburger	0175/8708379
2. Vorsitzender	Martin Achatz	07173/915780
Geschäftsführer	n.n.	
Schriftführer	Sascha Pelzmann	0162/7213796
Schatzmeister	Michael Held	0172/9649576
Schatzmeister	Kristian Seiwerth	0174/3289760
Gewässerwart	Gerd Zidorn	0160/8232461
Gewässerobmann	Andreas Kromp	0176/41905571
Gerätewart	Michael Hase	07171/8745625
Veranstaltungswart	n.n.	
Jugendwart	Manuel Liebmann	0162/8531908
Umweltwart	Daniel Riehl	0162/9860419
Leiter Arbeitseinsatz	Alexander Richter	0152/21096046

Alle Vereinsangelegenheiten können in der Geschäftsstelle (Eutighofer Straße 39/1; 73525 Schwäbisch Gmünd, Fon:07171/877513) jeden 1. Dienstag im Monat (außer: Feiertage, Ferien) zwischen 19:00 und 20:00 Uhr erledigt werden. **Bitte Termine auf der Homepage beachten!**

Für die bevorstehende Angelsaison wünscht die Vorstandschaft alles Gute, schöne Stunden am Wasser und vor allem Petri Heil!